

# Lohnanzuchtvertrag für Forstpflanzen Vertrags Nr. \_\_/2018 – Name der Baumschule

Zwischen

**den Niedersächsischen Landesforsten, vertreten durch die fsb-Oerrel im Niedersächsischen Forstamt Oerrel, Forstweg 5, 29633 Munster/Oerrel**

(im folgenden Auftraggeber genannt)

und

(im folgenden Auftragnehmer genannt)

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

## **§ 1**

### **Vertragsgegenstand**

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt für den Auftraggeber gegen Entgelt die Anzucht von Pflanzen entsprechend den Qualitätsanforderungen gemäß § 5 aus in **Anlage 1** aufgeführtem Vermehrungsgut, das der Auftraggeber gegen Rechnung zur Verfügung stellt.
- (2) Die Saatgutabgabe erfolgt durch die Forstsaatgut - Beratungsstelle der Niedersächsischen Landesforsten (FSB).
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich bei Lieferung des Vermehrungsgutes, hierzu die gemäß § 14 Abs. 1 Forstvermehrungsgutgesetz erforderlichen Angaben zu machen.

**§ 2**

**Pflichten der Vertragsparteien**

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das gelieferte Vermehrungsgut ausschließlich zur Pflanzenanzucht für den Auftraggeber zu verwenden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die aus dem in § 1 (1) bezeichneten Vermehrungsgut angezogenen Pflanzen bis zur Gesamtmenge gem. Anlage 1 abzunehmen.

Teilmengen und Abnahmetermine sind in § 3 (2) geregelt.

- (2) Die Anzucht / Aussaat ist im Betrieb des Auftragnehmers in \_\_\_\_\_ durchzuführen. Abgabe von Vermehrungsgut zur Anzucht in anderen Betrieben und Zweigbetrieben (ggf. nach Absprache) des Auftragnehmers ist nicht zulässig.
- (3) Über die Abnahmevereinbarung § 2 (1) hinausgehende Pflanzenmengen sind vom Auftragnehmer spätestens zu dem vereinbarten Abnahmetermin in vollem Umfang dem Auftraggeber zu gleichen Konditionen anzubieten. Über das Angebot entscheidet der Auftraggeber in angemessener Frist (1 Woche). Eine anderweitige Verwertung oder ein Vertrieb der aus diesem Vertrag angezogenen Pflanzen durch den Auftragnehmer ist nur in beiderseitigem Einvernehmen der Vertragspartner möglich.
- (4) Jeweils zum **15. September** teilt der Auftragnehmer **unaufgefordert** das bis dahin erzielte Anzuchtergebnis dem Auftraggeber mit bzw. unterstützt den Auftraggeber bei der Zählung der Pflanzen.

**§ 3**

**Termine, Fristen**

- (1) Das Saatgut wird bis spätestens zum \_\_\_\_\_ ausgesät.
- (2) Der Auftraggeber nimmt die aus dem Saatgut gezogenen Pflanzen bis spätestens \_\_\_\_\_ ab. Ein Lieferplan für die abnehmenden Niedersächsischen Forstämter wird rechtzeitig vor Auslieferung der Pflanzen bekannt gegeben.
- (3) Der Zeitpunkt für die Lieferung des Vermehrungsgutes sowie für das Ausheben und Anliefern der Pflanzen wird zwischen den Forstämtern und dem Auftragnehmer im jeweiligen Lieferjahr möglichst frühzeitig, spätestens 1 Woche vor dem Liefertermin abgesprochen.
- (4) Das Pflanzgut ist unmittelbar nach dem Ausheben auszuliefern bzw. ordnungsgemäß und entsprechend gekennzeichnet zwischenzulagern.

**§ 4**

**Pflanzenpreise**

Die Preise bei Lieferungen frei Kulturfläche / Revierförsterei an ganzjährig LKW-befahrbar Wege (A- und B-Wege) in den Niedersächsischen Forstämtern werden wie folgt vereinbart:

Siehe Seite 8

Für die Pflanzenübernahme sind maximal 20 Minuten nach dem Abladevorgang für die Qualitätsprüfung durch den für die Pflanzenübernahme Beauftragten einzuplanen.

Die Auslieferung hat auf Wunsch des Auftraggebers früher zu erfolgen, wenn Pflanzen oder ein Teil der Pflanzen eine vermarktungsfähige Zielgröße (z. B. 25/50) erreicht haben.

Zur Feststellung des Gesamtpreises werden Liefermengen und Sortierung zum Lieferzeitpunkt zugrunde gelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt an den Auftraggeber.

**§ 5**

**Qualitätsanforderungen**

- (1) Bezüglich der Qualität der gelieferten Pflanzen gelten die Bestimmungen des von den Niedersächsischen Landesforsten herausgegebenen Merkblatts zur Pflanzenqualität. Das Merkblatt ist unter [www.landesforsten.de](http://www.landesforsten.de) abzurufen oder kann auf Wunsch zugesandt werden. Es wird Vertragsbestandteil.
- (2) Anzucht, Ausheben, Sortierung, Lagerung, Transport und Versand haben nach den Vorschriften des von der Niedersächsischen Landesforstverwaltung herausgegebenen Merkblatts zur Pflanzenqualität zu erfolgen.
- (3) Sonstige Maßnahmen zur Behandlung des Pflanzgutes (Beetpflege, Pflanzenbehandlungsmittel, Düngung usw.) hat der Auftragnehmer im erforderlichen, in einer Forstbaumschule allgemein üblichen Umfang vorzunehmen.

**§ 6**

**Überwachung der Anzucht**

- (1) Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass diese Lohnanzucht beginnend mit der Saat bis zur Auslieferung an die Forstämter durch die FSB **überwacht werden kann**. Das Saatgut wird durch Mitarbeiter der FSB nach Absprache mit dem Auftragnehmer angeliefert und ohne weitere Zwischenlagerung direkt ausgesät. Um spätere Verwechslungen der kontrolliert angezogenen Pflanzen auszuschließen, werden alle Pflanzenbunde mit farblich unterscheidbarem Bindematerial (z. B. rote Bänder) gebündelt. Als zusätzliche Identitätssicherung werden von der ausgelieferten Saat Rückstellproben genommen und bei einem durch den PEFC anerkannten Zertifizierer hinterlegt, um ggf. einen genetischen Vergleich zwischen Saat- und Pflanzgut zu ermöglichen. Durch diese Maßnahme soll den PEFC-Standards Ziffer 4.4 entsprochen werden.
- (2) Die Anzuchtflächen des Auftraggebers sind von anderen Anzuchtflächen (auch der gleichen Baumart und Herkunft) getrennt zu halten. Sie werden entsprechend den forstsaatgutrechtlichen Bestimmungen gekennzeichnet und zusätzlich mit einer Hinweistafel „Lohnanzucht für Niedersächsische Forstämter / FSB“ versehen. Unter dieser Kennzeichnung sind auch die Nachweisungen in den Kontrollbüchern zu führen.

## **Lohnanzuchtvertrag für Forstpflanzen Vertrags Nr. \_\_/2018 – Name der Baumschule**

- (3) Treten während der Anzucht unvorhersehbare Verluste durch höhere Gewalt ein, so ist dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Das Ausmaß des Schadens ist bei einer gemeinsamen Besichtigung festzustellen. Für die unbeschädigte Restmenge bleibt der Vertrag wirksam, der Auftragnehmer haftet in diesem Falle nicht für den Schaden. Als Fälle höherer Gewalt kommen insbesondere Wolkenbruch und Frosttod in Frage. In allen diesen Fällen ist jedoch der Nachweis zu erbringen, dass mögliche Schutz- und Vorbeugemaßnahmen durchgeführt wurden.
- (4) Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber jederzeit nach Vereinbarung Zugang und Einsicht in die Quartier- und Kontrollbücher, Saatbeete, Verschulungsquartiere und Lagerräume, in denen sich Teile des diesen Vertrag betreffenden Vermehrungsgutes befinden.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber mindestens 3 Tage vor Beginn der folgenden Arbeitsgänge im Rahmen der Anzucht zu informieren:  
Aussaat – Ausheben – Ausheben zum Versand  
Diese Informationspflicht besteht unabhängig von dem Maß, in dem der Auftraggeber sein Recht zur Einsicht wahrnimmt.

### **§ 7**

#### **Rücktritt**

Verstößt ein Vertragspartner gegen die vereinbarten Bestimmungen erheblich oder wiederholt, so ist die benachteiligte Partei berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber ist berechtigt von dem Vertrag zurückzutreten, wenn mehr als 50% der vereinbarten Mindestabnahmemenge den Qualitätsanforderungen des Merkblattes zur Pflanzenqualität nicht entspricht.

### **§ 8**

#### **Eigentumsverhältnisse**

Da die Pflanzen nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden sind (§ 95 Abs. 1 Satz 1 BGB), wird unabhängig von den für diesen Vertrag verbindlichen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen der NLF für Verkäufe von Saatgut vereinbart, dass auch nach Bezahlung des Saatgutes die NLF solange Eigentümerin des Vermehrungsgutes und der daraus sich entwickelnden Pflanzen auch nach der Aussaat bleibt, bis eine Freigabe des Pflanzgutes gem. § 2 Abs. 3 oder Rücktritt gem. § 7 erfolgt.

**§ 9**

**Weitere Vertragspflichten des Auftragnehmers**

- (1) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass ein windgeschützter Transport der Pflanzen auf einem LKW erfolgt, bzw. eine windgeschützte Palette verwendet wird.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Sortierkriterien nach dem Merkblatt „Pflanzenqualität“ einzuhalten und eine gesetzeskonforme Beschriftung der Lieferung gemäß Forstvermehrungsgesetz zu gewährleisten. Die Lieferungen sind jeweils mit einem Etikett zu kennzeichnen, das die Nummer des Stammzertifikates enthält und eine eindeutige Zuordnung zum zugehörigen Lieferschein ermöglicht und von einem Lieferschein begleitet ist, der die Nummer des Stammzertifikates und Angaben zu Ausgangsmaterial, Vermehrungsgut, Menge, Lieferant und Empfänger enthält.
- (3) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Versand der Pflanzen innerhalb einer Woche nach Abruf / Bestellung an das vom Auftraggeber jeweils bezeichnete Forstamt erfolgt.

**§ 10**

**Ergänzende Regelungen**

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend die VOL/B in der Fassung 2009, nachrangig das BGB.

**§ 11**

**Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Braunschweig.

**§ 12**

**Salvatorische Klausel**

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass die ungültige Bestimmung durch eine andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende, gültige Bestimmung ersetzt wird. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

---

Auftraggeber

---

Ort / Datum

---

Auftragnehmer

---

Ort / Datum

# Lohnanzuchtvertrag für Forstpflanzen Vertrags Nr. \_\_/2018 – Name der Baumschule

## Kontrollierte Lohnanzuchten der Niedersächsischen Landesforsten Frühjahr 20\_\_

Los-Nr.	Art	HKG	Herkunft	Kategorie	Erntejahr	D-Nr.	Saatgutmenge (ca.) Kg	Saatgutpreis/ Kg ohne MwSt	zugesicherte Pflanzenab- nahme (Stück)	Zielsortiment	erwartete Pflanzengröße im 2. Standjahr	Preis je Pflanze in € ohne MwSt.		
												z.B. 2 j.S. 2/0#		
												z.B. 30/50	z.B. 50/80	z.B. 80/120

Die Mindestabnahmemenge bezieht sich auf die Zielsortimente.

\_\_\_\_\_  
Auftraggeber (Datum, Unterschrift, Stempel)

\_\_\_\_\_  
Auftragnehmer (Datum, Unterschrift, Stempel)